

Sachaufklärungspflicht nach BVerwG vom 11.09.2007; Az.: 10 C 8.07

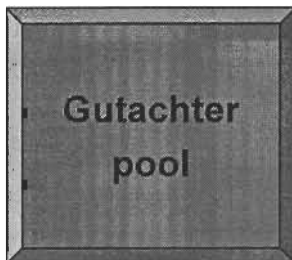
Das BVerwG folgende Mindestanforderungen auf:

- 1 Aus dem Attest muss sich nachvollziehbar ergeben, auf welcher Grundlage der Facharzt seine Diagnose gestellt hat
- 2 Aus dem Attest muss sich nachvollziehbar ergeben, wie sich die Krankheit im konkreten Fall darstellt

1. Gutachter-
pool

Hingegen ist es nicht ausreichend, um eine Pflicht weiterer Sachaufklärung auszulösen, wenn

- 3 das Attest über eine eigene ärztliche Exploration und Befunderhebung keine Angaben enthält
- 4 sich das Attest im Wesentlichen auf die Wiedergabe der – offenbar nicht weiter überprüften – Angaben des Antragstellers beschränkt und ohne nähere Erläuterung bescheinigt, dass die von ihm gemachten Angaben für das Vorhandensein einer PTBS sprächen.
- 5 keine nachvollziehbar begründete eigene Diagnose gestellt ist!



ZUR AMTSERMITTLUNGSPFLICHT BEI EINER GELTEND GEMACHTEN PTBS-ERKRANKUNG

Mit Grundsatzentscheidung vom 11.09.2007 hat das BVerwG¹ konkretisiert, welche Mindestanforderungen an eine substantiierte Darlegung einer behaupteten PTBS-Erkrankung zu stellen sind, um eine weitere Sachaufklärungspflicht der Gerichte auszulösen. Da sich im Verwaltungsverfahren bei der Aufklärung behaupteter psychischer Sachverhalte dieselben Fragen stellen, lassen sich die Grundsätze des BVerwG über § 24 I, II AsylVfG auf die Arbeit des Bundesamtes übertragen.

Auch für die Verwaltungspraxis gilt damit: Ein Antragsteller, der eine behandlungsbedürftige PTBS geltend macht, hat angesichts der Unschärfen dieses Krankheitsbildes sowie seiner vielfältigen Symptome regelmäßig ein fachärztliches Attest vorzulegen. Dieses muss gewissen Mindestanforderungen genügen. Dazu gehören etwa Angaben darüber, seit wann und wie häufig sich der Patient in ärztlicher Behandlung befunden hat und ob die von ihm geschilderten Beschwerden durch die Befunde bestätigt werden. Des Weiteren sollte das Attest Aufschluss über die Schwere der Krankheit, deren Behandlungsbedürftigkeit sowie den bisherigen Behandlungsverlauf – Medikation und Therapie – geben. Wird das Vorliegen einer PTBS auf traumatisierende Erlebnisse im Heimatland gestützt und werden die Symptome erst längere Zeit nach der Ausreise aus dem Heimatland vorgetragen, so ist in der Regel auch zu begründen, warum die Erkrankung nicht früher geltend gemacht wurde. Diese Anforderungen an die Substantiierung leitet das BVerwG aus der Pflicht des Beteiligten her, an der Erforschung des Sachverhalts mitzuwirken (§ 86 I 1 Hs 2 VwGO), die in besonderem Maße für Umstände gilt, die in die eigene Sphäre des Beteiligten fallen.

Die Anforderungen an diese Substantiierungspflicht dürfen aber nicht überspannt werden. Es ist keine detaillierte, an den Kriterien F 43.1 des ICD-10² orientierte gutachtliche fachärztliche Stellungnahme erforderlich. Dies würde auf eine Art Beweisführungspflicht hinauslaufen, die in der Regel mit den Grundsätzen des Asylverfahrens unvereinbar ist.³

Wird gleichwohl über das fachärztliche Attest hinaus eine derartige Stellungnahme zur Substantiierung für erforderlich gehalten, muss der Antragsteller im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten (gemäß §§ 15, 25 AsylVfG) den Arzt von seiner Schweigepflicht entbinden und sich ggf. weiteren Untersuchungen unterziehen.

Praktische Konsequenzen

Liegt ein Attest mit einer nachvollziehbar begründeten Diagnose vor, ist durch das Bundesamt der Sachverhalt weiter aufzuklären, um eine Entscheidungsreife herbeizuführen. Dies kann durch Einholung – ggf. weiterer – fachärztlicher Stellungnahmen oder Gutachten⁴ geschehen. Eine Pflicht zur weiteren Sachaufklärung wird gemäß BVerwG noch nicht ausgelöst, wenn eine ärztliche/psychologische Äußerung keine Angaben über eine eigene ärztliche Exploration und Befunderhebung enthält und der Unterzeichner des Attestes keine nachvollziehbar begründete eigene Diagnose stellt. Ebenso entsteht keine Sachaufklärungspflicht, wenn sich das Attest im Wesentlichen auf die Wiedergabe der Angaben des Antragstellers beschränkt und ohne nähere Erläuterung bescheinigt, dass seine Angaben für das Vorhandensein einer PTBS sprächen. Eine weitere Sachaufklärung soll aber grundsätzlich dann erfolgen, wenn der Sachvortrag eine hinreichende Substantiiertheit, Schlüssigkeit und Stimmigkeit aufweist.

**Michael Kleinhans, AL 4/
Dr. Roland Bell, M.A./
Heike Zeiger, 434**

- 1 10 C 8.07 <2534682>, vgl. EA-Info 11/2007, S. 3.
- 2 International Classification of Diseases der Weltgesundheitsorganisation. Gleiches müsste für Diagnosen gelten, die sich auf DSM IV (Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders) stützen und die vom Bundesamt ebenfalls akzeptiert werden. DSM geht auf die American Psychiatric Association (USA) zurück.
- 3 S. a. BVerwG, U.v. 11.09.2007 – 10 C 17.07 <2534668> u. BVerwG, B.v. 15.08.2003 – 1 B 107.03.
- 4 Auf Kosten des Bundesamtes.